

# Kostenfolgeschätzung zur neuen Einkommens- und Vermögensanrechnung gemäß BTHG

## Kurzfassung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)<sup>1</sup> weist die Haushaltsausgaben im Zusammenhang mit dem BTHG aus. Ein wesentlicher Kostenpunkt in dieser Kostenfolgeschätzung sind die Mehrausgaben/Mindereinnahmen aufgrund der „Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe“. Lt. dem Entwurf belaufen sich diese allein für das Jahr 2020 auf 355 Mio. €.

Dieses Dokument beschreibt das methodische Vorgehen zur Berechnung der Mehrausgaben/Mindereinnahmen aufgrund der neuen Einkommens- und Vermögensanrechnung und liefert Ergebnisse für die Kostenfolgeschätzung sowohl für das Übergangsrecht (2017 – 2019) als auch für das neue Recht ab 2020.

Grundlage dieser Berechnungen sind öffentlich zugängliche Dokumente und Statistiken, aber auch Dokumente, die NITSA e.V. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Verfügung gestellt wurden. Die Kostenfolgeschätzung erfolgte anschließend in zwei Varianten: Eine NITSA-Schätzung und eine BMAS-Schätzung, die sich an den Annahmen des BMAS orientiert.

Im Ergebnis konnte ein **systematischer Fehler** in der **BMAS-Variante** aufgedeckt werden: Obwohl in den Jahren 2017 – 2019 nur der Einkommenseinsatz über der Einkommensgrenze durch das BTHG verändert wurde, gingen in die BMAS-Berechnungen auch unveränderte Anteile des Einkommenseinsatzes ein. Wie die **NITSA-Variante zeigt**, führt dies **fälschlicherweise** zu einer **Verdopplung der Kosten im Übergangsrecht** und zur signifikanten **Überschätzung der Kosten im neuen Recht** ab 2020 von **rund 70 Mio. € im Jahr**.

**Fazit: Allein in den Jahren 2017 – 2020 werden vorgesehene Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung im Wert von 200 Mio. € die Menschen mit Behinderungen nicht erreichen. Sie werden in den Haushalten der Länder und Gemeinden zweckentfremdet verausgabt.**

<sup>1</sup> <http://nitsa-ev.de/wp-content/uploads/2016/07/bundesteilhabegesetz-entwurf.pdf>

## Inhaltsangabe

<b>Kurzfassung</b> .....	<b>1</b>
<b>Inhaltsangabe</b> .....	<b>2</b>
<b>1. Methodik</b> .....	<b>3</b>
1.1 Die Kostenfolgeschätzung im Überblick .....	3
1.2 ISG-Untersuchung zur Praxis der Einkommensanrechnung .....	4
1.2.1 Einkommenseinsatz in Einrichtungen (stationär) .....	4
1.2.2 Einkommenseinsatz außerhalb v. Einrichtungen (ambulant/teilstationär).....	5
1.3 AG Bundesteilhabegesetz: Bedürftigkeitsunabhängigkeit der Fachleistungen .....	5
1.3.1 Einsparungen der Träger der Eingliederungshilfe aus der Kostenbeteiligung .....	6
1.3.2 Mehrkosten durch zusätzliche Anspruchsberechtigte .....	6
1.4 Anteil der vom BTHG betroffenen Einnahmen/Ausgaben .....	7
1.4.1 BTHG-relevanter Anteil der Kostenbeteiligung .....	7
1.4.2 Mehrkosten durch zusätzliche Anspruchsberechtigte .....	8
1.5 Mehrkosten außerhalb von Einrichtungen (ambulant).....	9
1.5.1 Eigenbeiträge aus Einkommen gem. Eigenbeitragsberechnungsmodell .....	9
1.5.2 Eigenbeiträge aus Vermögen .....	12
1.5.3 Neue Leistungsberechtigte durch Verbesserungen .....	13
1.5.4 Zusammenfassung der Ergebnisse .....	14
1.6 Mehrkosten in Einrichtungen (stationär) .....	14
1.6.1 Eigenbeiträge aus Einkommen und Vermögen .....	14
1.6.2 Neue Leistungsberechtigte durch Verbesserungen .....	15
1.6.3 Zusammenfassung der Ergebnisse .....	16
1.7 Kostenfolgeschätzung .....	16
<b>2. Unterschiede der BMAS-Berechnung</b> .....	<b>18</b>
2.1 Allgemeine Abweichungen zu den NITSA-Berechnungen .....	18
2.1.1 Wachstumsraten der Eingliederungshilfe .....	18
2.1.2 Bruttoausgaben der Sozialhilfe für Eingliederungshilfe .....	18
2.2 Systematische Abweichungen zu den NITSA-Berechnungen .....	18
2.2.1 Anteil der vom BTHG betroffenen Einnahmen/Ausgaben .....	18
2.2.2 Berücksichtigung der Partner bei der Eigenbeitragsberechnung .....	19
2.2.3 Kosten aufgrund neuer Leistungsberechtigter .....	19
2.3 Kostenfolgeschätzung unter Berücksichtigung der BMAS-Unterschiede .....	20
<b>3. Ergebnisse</b> .....	<b>21</b>
3.1 Festlegung variabler Größen .....	21
3.2 Kostenfolgeschätzung in tabellarischer Übersicht .....	21
3.3 Bewertung der Ergebnisse .....	22

## 1. Methodik

### 1.1 Die Kostenfolgeschätzung im Überblick

Die Kostenfolgeschätzung wurde in drei Stufen durchgeführt (vgl. Abbildung 1).

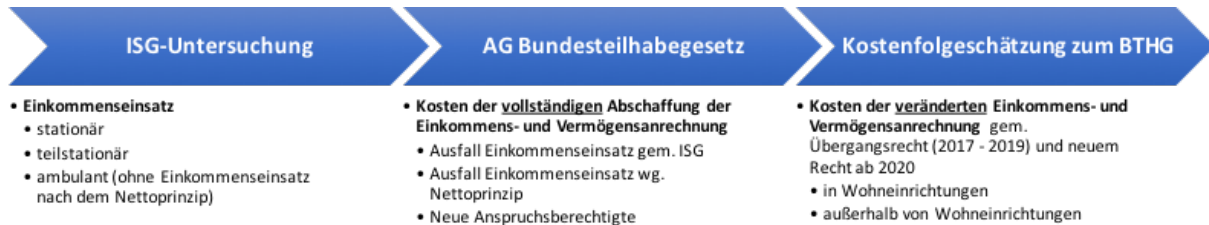


Abbildung 1: Stufen der Kostenfolgeschätzung

Zunächst wurde der Einkommenseinsatz im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich untersucht. Ergebnisse hierzu lieferte die sog. ISG-Untersuchung. Auf Basis dieser Ergebnisse berechnete die AG Bundesteilhabegesetz die Kosten der vollständigen Abschaffung der Einkommens- und Vermögensanrechnung. Da mit dem BTHG jedoch nur Änderungen an der Einkommens- und Vermögensanrechnung vorgenommen wurden, dürfen in der Kostenfolgeschätzung die von der AG Bundesteilhabegesetz ermittelten Kosten nur anteilig berücksichtigt werden. Insbesondere sind die Position herauszurechnen, die keine Änderung hinsichtlich des Einkommens- und Vermögenseinsatzes erfahren.

Abbildung 2 zeigt nochmals detailliert die Berechnungsschritte, die zur Ermittlung der Kostenfolgeschätzung notwendig sind.

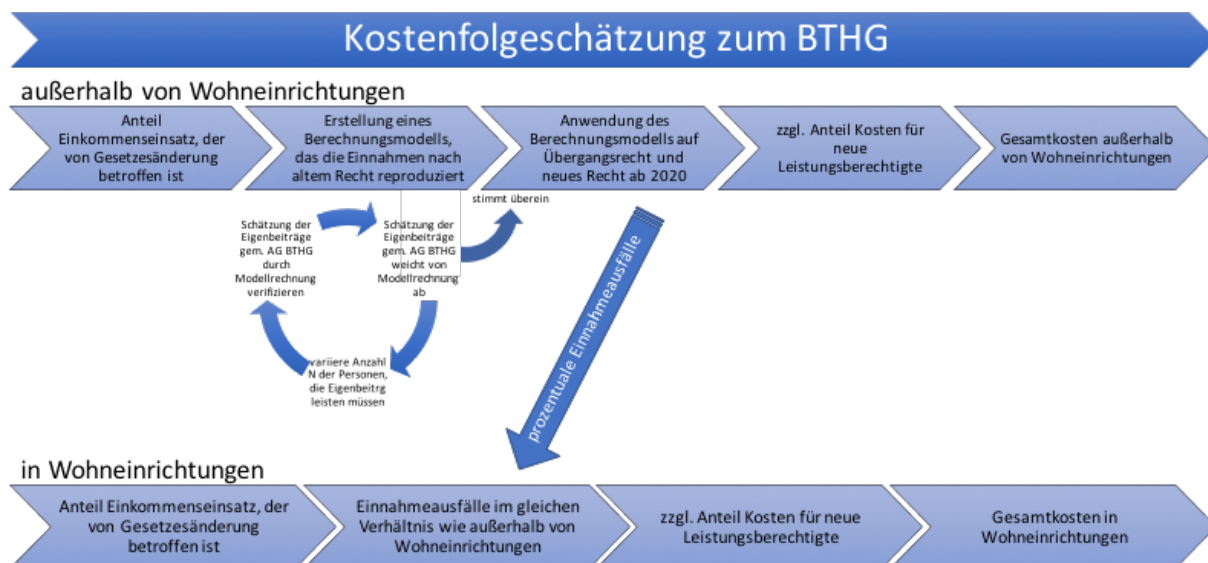


Abbildung 2: Detaillierte Beschreibung der Berechnungsschritte zur Kostenfolgeschätzung

Hierzu wurde für Leistungsberechtigte, die außerhalb von Wohneinrichtungen leben, ein Eigenbeitragsberechnungsmodell erstellt. Die einzige variable Größe in diesem

Modell ist die Anzahl der leistungsberechtigten Personen inkl. ihrer Partner, die einen Eigenbeitrag nach altem Recht (bis 2016) leisten mussten. Diese Größe wurde so lange variiert, bis die Ergebnisse des alten Rechts reproduziert werden konnten. Anschließend wurde das Modell auf das Übergangsrecht (2017 – 2019) und auf das neue Recht ab 2020 angewandt und die neuen veränderten Eigenbeitragseinnahmen berechnet. Für Leistungsberechtigte in Wohneinrichtungen wurde angenommen, dass die Einnahmen an Eigenbeiträgen nach altem Recht im gleichen Umfang abnehmen, wie im Falle der Leistungsberechtigten außerhalb von Wohneinrichtungen.

Sowohl in als auch außerhalb von Wohneinrichtungen mussten ferner die Kosten für neue Leistungsberechtigte hinzuaddiert werden, um schlussendlich die Gesamtkosten für das Übergangs- und neue Recht zu erhalten.

Sämtliche Berechnungen wurden in zugehöriger Excel-Datei `Kostenfolgeschaetzung_EkVmAnr_neu_BTHG_NITSA_V3.xls` durchgeführt. Alle nachfolgenden Angaben beziehen sich auf diese Datei.

## 1.2 ISG-Untersuchung zur Praxis der Einkommensanrechnung

Excel-Tabelle: Annex 1 ISG-Gutachten

Beauftragt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) untersuchte das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) im Jahr 2014 die Praxis der Einkommensanrechnung in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.<sup>2</sup> Ziel war die Quantifizierung des Umfangs des Einkommensrückgriffs in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Diese Untersuchung stellte die Grundlage für alle weiteren Berechnungen dar.

Auf Basis von Stichproben, die unter Beteiligung der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) gezogen und auf ganz Deutschland hochgerechnet wurden, kam das ISG zu nachfolgenden Ergebnissen.

### 1.2.1 Einkommenseinsatz in Einrichtungen (stationär)

Einkommenseinsatz für fachliche Leistungen der stationären Eingliederungshilfe*					
Stichprobe von 5 überörtlichen Trägern der Sozialhilfe, Jahr 2012; Hochrechnung Deutschland					
Position	Angaben Stichprobe		Hochrechnung Deutschland		Mittelwert EUR/Personen
	Personen	EUR	Personen	EUR	
(a) Einnahmen Zielgruppe gesamt	63421	336,8 Mio €	174100	924,5 Mio €	5.310 €
(b) darunter mit Einnahmen über existenzsichernden Leistungen	15251	27,3 Mio €	41900	75,0 Mio €	1.790 €
(c) zusätzlich Unterhalt nach § 94, Anzahl Personen (Mittelwert)	28644	10,4 Mio €	78600	28,5 Mio €	363 €
(d) Einnahmen für fachliche Leistungen, Summe (b) und (c)		<b>37,7 Mio €</b>		<b>103,5 Mio €</b>	
davon oberhalb der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII (geschätzt)	1796	6,1 Mio €	4850	16,3 Mio €	3.369 €

Abbildung 3: Einkommenseinsatz für fachliche Leistungen der stationären Eingliederungshilfe

<sup>2</sup> [http://nitsa-ev.de/wp-content/uploads/2017/09/140512\\_Expertise-Einkommenseinsatz-ISG.pdf](http://nitsa-ev.de/wp-content/uploads/2017/09/140512_Expertise-Einkommenseinsatz-ISG.pdf)

Wie Abbildung 3 zeigt, ergaben sich Einnahmen oberhalb der existenzsichernden Leistungen in Höhe von rund 75 Mio. € zuzüglich der Einnahmen aus Unterhaltsansprüchen in Höhe von 28,5 Mio. €, zusammen sind dies 103,5 Mio. € im Jahr 2012. Die Unterhaltsansprüche resultieren aus dem Unterhalt von den Eltern erwachsener behinderter Kinder (monatlich 31,06 € gem. § 94 SGB XII). Oberhalb der Einkommensgrenze wurden geschätzte 16,3 Mio. € Einnahmen für fachliche Leistungen erzielt.

### 1.2.2 Einkommenseinsatz außerhalb v. Einrichtungen (ambulant/teilstationär)

Schätzung von Einnahmeausfällen bei der ambulanten und teilstationären Eingliederungshilfe**		
5 überörtl. Träger, Hochrechnung Deutschland 2012		
Position	Schätzung Stichprobe	Hochrechnung Deutschland
<b>Wegfall Kostenbeteiligung für</b>		
fachliche Leistungen für ambulant betreutes Wohnen (ABW)	6,6 Mio €	17,9 Mio €
Mittagessen WfbM teilstationär	7,6 Mio €	20,5 Mio €
weitere Leistungen	5,2 Mio €	14,0 Mio €
<b>Summe Einnahmeausfälle</b>	<b>19,4 Mio €</b>	<b>52,4 Mio €</b>

Abbildung 4: Schätzung von Einnahmeausfällen bei der ambulanten und teilstationären Eingliederungshilfe

Gemäß Abbildung 4 summieren sich die Einnahmeausfälle im ambulanten und teilstationären Bereich bei vollständigem Verzicht auf die Einkommens- und Vermögensanrechnung auf insgesamt 52,4 Mio. €. Hinzu kommen zusätzliche Ausgaben im ambulanten Bereich, da dort oftmals die Leistungen nach dem Nettoprinzip erbracht werden, d.h. die zu erbringende Leistung wird bereits um den Eigenbeitrag des Menschen mit Behinderung gekürzt und nur der verminderte Betrag ausgezahlt. Das ISG sah sich nicht imstande, diesen Betrag zu schätzen.

### 1.3 AG Bundesteilhabegesetz: Bedürftigkeitsunabhängigkeit der Fachleistungen

Excel-Tabellen: Annex 2 AG BTHG  
 Annex 4 Ausgaben u. Einnah. Egh  
 Annex 5 Wachstumsrate Egh

Aufbauend auf den Ergebnissen der ISG-Untersuchung schätzte die Unterarbeitsgruppe Statistik und Quantifizierung (UAG SQ) der AG Bundesteilhabegesetz die Kosten der vollständigen Abschaffung der Einkommens- und Vermögensanrechnung.<sup>3</sup> Dabei berücksichtigte die UAG SQ zum einen den Ausfall der Einsparungen der Träger der Eingliederungshilfe aus der Kostenbeteiligung und zum anderen die Mehrkosten durch zusätzliche Anspruchsberechtigte.

<sup>3</sup> [http://nitsa-ev.de/wp-content/uploads/2017/09/UAG\\_SQ-EkVmAnr-Fachleistungen.pdf](http://nitsa-ev.de/wp-content/uploads/2017/09/UAG_SQ-EkVmAnr-Fachleistungen.pdf)

### 1.3.1 Einsparungen der Träger der Eingliederungshilfe aus der Kostenbeteiligung

Einsparungen der Träger der Eingliederungshilfe aus der Kostenbeteiligung				
ISG-Studie	ISG-Studie		Bundesstatistik nach dem SGB XII	
	2012	2013*	2013	
stationär	103,5 Mio €	106,6 Mio €	Kostenbeiträge und Aufwendersersatz, Kostenersatz	205,4 Mio €
ambulant/teilstationär	52,4 Mio €	53,9 Mio €	übergeleitete Unterhaltsansprüche geg. bürgerl.-rechtl.	
ambulante Leistungen nach Nettoprinzip (geschätzt)	45,0 Mio €	46,3 Mio €	Unterhaltsverpflichtete	65,7 Mio €
insgesamt	200,9 Mio €	206,8 Mio €	insgesamt	271,1 Mio €
Schätzung der tatsächlichen Minderausgaben der Sozialhilfeträger aus der Kostenbeteiligung (Mittelwert ISG-Ergebnis und Bundesstatistik, gerundet)				240,0 Mio €

Abbildung 5: Einsparungen der Träger der Eingliederungshilfe aus der Kostenbeteiligung

Ohne jeglicher Herleitung bezifferte die UAG SQ den in der ISG-Untersuchung fehlenden Kürzungsbetrag für Leistungen, die im ambulanten Bereich nach dem Nettoprinzip erbracht wurden, auf „eher großzügige“ 45 Mio. € (vgl. Kapitel 1.2.2). Die Summe der Einzelbeträge (206,8 Mio. €), die mit der Wachstumsrate der Eingliederungshilfe in das Jahr 2013 fortgeschrieben wurde, wurde durch Mittelwertbildung mit den Angaben der amtlichen Statistik (271,1 Mio. €) abgeglichen und so die Minderausgaben der Sozialhilfeträger aufgrund der Kostenbeteiligung mit 240 Mio. € geschätzt (auf volle 10 Mio. € gerundet). Die Kostenbeiträge verteilen sich hierbei wie in Abbildung 6 dargestellt.

Kostenbeiträge in der Übersicht im Jahr 2013				
	Personen*	Unterhalt für erwachsene Kinder**	andere Anrechnung von Einkommen und Verm.	insgesamt
In Wohneinrichtungen	63421	29 Mio €	77 Mio €	106 Mio €
Außerhalb von Wohneinrichtungen	194000	33 Mio €	101 Mio €	134 Mio €

Abbildung 6: Kostenbeiträge in der Übersicht im Jahr 2013

### 1.3.2 Mehrkosten durch zusätzliche Anspruchsberechtigte

Ausgehend vom einkommens- und vermögensabhängigen Anteil der Bruttoausgaben der Sozialhilfe für Eingliederungshilfe wurden die Mehrkosten durch zusätzliche Anspruchsberechtigte im Jahr 2012 in unterschiedlichen Varianten geschätzt. **Dabei wurden nach hiesiger Überzeugung falsche Werte verwendet.** Die UAG rechnete mit einkommens- und vermögensabhängigen Eingliederungsleistung außerhalb von Wohneinrichtungen i.H.v. 2,29 Mrd. € und in Wohneinrichtungen i.H.v. 6,10 Mrd. €. Die amtliche Statistik weist aber Beträge i.H.v. 1,58 Mrd. € und 6,82 Mrd. € aus (vgl. Annex 3). Aus diesem Grund zeigt Abbildung 7 das Ergebnis der Variantenberechnung auf Basis der amtlichen Statistik.

Mehrkosten durch zusätzliche Anspruchsberechtigte in 2012						
entsprechend der amtlichen Statistik						
Zusätzliche Anspruchsberechtigte Stationäres Wohnen	1,3%	1,5%	1,8%	1,3%	1,5%	1,8%
Kosten p.a.	90 Mio €	100 Mio €	120 Mio €	90 Mio €	100 Mio €	120 Mio €
Zusätzliche Anspruchsberechtigte Übrige Leistungen	4,0%	10,0%	4,0%	4,0%	10,0%	10,0%
Kosten p.a.	60 Mio €	160 Mio €	60 Mio €	60 Mio €	160 Mio €	160 Mio €
Bisherige Kostenbeteiligung p.a.	240 Mio €	240 Mio €	240 Mio €	240 Mio €	240 Mio €	240 Mio €
Gesamtkosten	390 Mio €	500 Mio €	420 Mio €	390 Mio €	500 Mio €	520 Mio €

Abbildung 7: Mehrkosten durch zusätzliche Anspruchsberechtigte in 2012

Die Gesamtkosten der vollständigen Abschaffung der Einkommens- und Vermögensanrechnung belaufen sich somit je nach Variante auf 390 Mio. € bis max. 520 Mio. €.

## 1.4 Anteil der vom BTHG betroffenen Einnahmen/Ausgaben

Excel-Tabelle: Annex 3 Anteil BTHG

### 1.4.1 BTHG-relevanter Anteil der Kostenbeteiligung

Da das BTHG den Einkommenseinsatz nicht vollständig abschafft, dürfen in den folgenden Berechnungen auch nur die Anteile berücksichtigt werden, die eine Änderung erfahren. Insbesondere darf der Einkommenseinsatz unterhalb der Einkommensgrenze im Übergangsrecht (2017 – 2019) nicht berücksichtigt werden, da dieser nach wie vor fällig ist (vgl. § 88 SGB XII). Der Einkommenseinsatz unterhalb der Einkommensgrenze entfällt erst ab dem Jahr 2020. Ebenso ist der Betrag für Mittagessen in teilstationären WfbM herauszurechnen. Abbildung 8 weist nunmehr einen BTHG-relevanten Anteil der Kostenbeteiligung von 150 Mio. € für das Übergangsrecht und von 220 Mio. € für das neue Recht aus. (Die Gesamtbeträge i.H.v. 125,3 Mio. € bzw. 185,7 Mio. € wurden mit dem gleichen prozentualen Aufschlag versehen, wie bei der Berechnung der AG Bundesteilhabegesetz.)

Kostenbeteiligung (relevanter Anteil im Übergangsrecht 2017 - 2019)		
ISG-Studie		
	2012	2013*
stationär	44,8 Mio €	46,1 Mio €
ambulant/teilstationär	31,9 Mio €	32,8 Mio €
ambulante Leistungen nach Nettoprinzip (geschätzt)	45,0 Mio €	46,3 Mio €
insgesamt	121,7 Mio €	125,3 Mio €
<b>Anteil BTHG-relevante Kostenbeteiligung (gerundet)**</b>		<b>150,0 Mio €</b>

Kostenbeteiligung (relevanter Anteil im neuen Recht ab 2020)		
ISG-Studie		
	2012	2013*
stationär	103,5 Mio €	106,6 Mio €
ambulant/teilstationär	31,9 Mio €	32,8 Mio €
ambulante Leistungen nach Nettoprinzip (geschätzt)	45,0 Mio €	46,3 Mio €
insgesamt	180,4 Mio €	185,7 Mio €
<b>Anteil BTHG-relevante Kostenbeteiligung (gerundet)**</b>		<b>220,0 Mio €</b>

Abbildung 8: BTHG-relevanter Anteil der Kostenbeteiligung im Übergangs- und neuem Recht

Die Kostenbeiträge verteilen sich hierbei wie in Abbildung 9 dargestellt.

Kostenbeiträge in der Übersicht im Jahr 2013 (relevanter Anteil im Übergangsrecht 2017 - 2019)				
	Personen*	Unterhalt für erwachsene Kinder**	andere Anrechnung von Einkommen und Verm.	insgesamt
In Wohneinrichtungen	63421	29 Mio €	17 Mio €	46 Mio €
Außerhalb von Wohneinrichtungen	194000	33 Mio €	71 Mio €	104 Mio €

Kostenbeiträge in der Übersicht im Jahr 2013 (relevanter Anteil im neuen Recht ab 2020)				
	Personen*	Unterhalt für erwachsene Kinder**	andere Anrechnung von Einkommen und Verm.	insgesamt
In Wohneinrichtungen	63421	29 Mio €	77 Mio €	106 Mio €
Außerhalb von Wohneinrichtungen	194000	33 Mio €	81 Mio €	114 Mio €

Abbildung 9: Kostenbeiträge in der Übersicht im Jahr 2013 (Übergangs- und neues Recht)

Da auch der Unterhalt für erwachsene Kinder fortbesteht, verbleiben als relevante Größen für die weitere Berechnung die grün markierten Kostenbeiträge.

Im Eigenbeitragsberechnungsmodell müssten hiervon im Übergangsrecht die 71 Mio. € und im neuen Recht die 81 Mio. € außerhalb der Wohneinrichtungen reproduziert werden. Um keine zwei Varianten simulieren zu müssen, wird nachfolgend von dem höheren Betrag ausgegangen. Im Ergebnis führt das zu einer leicht überschätzten Kostenfolge im Übergangsrecht (Überschätzung < 10 Mio. €).

#### 1.4.2 Mehrkosten durch zusätzliche Anspruchsberechtigte

Zur Ermittlung der Mehrkosten durch zusätzliche Anspruchsberechtigte wurde die Variante 1,5% zusätzliche Anspruchsberechtigte im stationären Wohnen und 4% bei den übrigen Leistungen gewählt (gleiche Annahme wie BMAS).

Mehrkosten durch zusätzl. Anspruchsberechtigte in 2012 entsprechend der amtlichen Statistik	
Zusätzliche Anspruchsberechtigte Stationäres Wohnen	1,5%
Kosten p.a.	100 Mio €
Zusätzliche Anspruchsberechtigte Übrige Leistungen	4,0%
Kosten p.a.	60 Mio €
Bisherige Kostenbeteiligung p.a.	150 Mio €
Gesamtkosten	310 Mio €

Abbildung 10: Mehrkosten durch zusätzliche Anspruchsberechtigte in 2012

Die Angaben beziehen sich noch auf die vollständige Abschaffung der Einkommens- und Vermögensanrechnung. Hiervon ist folglich nur ein bestimmter Prozentsatz in der Kostenfolgeschätzung zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 1.5.3).



## 1.5 Mehrkosten außerhalb von Einrichtungen (ambulant)

### 1.5.1 Eigenbeiträge aus Einkommen gem. Eigenbeitragsberechnungsmodell

Grundlage der Eigenbeitragsberechnung nach altem Recht (bis 2016) und dem Übergangsrecht (2017 – 2019) sind die Nettoeinkommen der Leistungsbezieher bzw. deren Partner. Grundlage der neuen Eigenbeitragsberechnung (ab 2020) sind die Bruttoeinkommen.

#### 1.5.1.1 Ermittlung der Brutto- und Nettoeinkommen

Excel-Tabellen: Annex 6 Verteilung Entgelte  
 Annex 7 Verteilung Renten  
 Annex 9 Lohn- u. Rententst.  
 Annex 10 Allg. Rechengrößen

Die Bruttoeinkommen der Erwerbstätigen wurden auf Basis der Verteilung der Jahresentgelte der versicherungspflichtig Beschäftigten bestimmt (Bezugsjahr 2013, vgl. Annex 6), für Rentner wurde die Verteilung der Rentenzahlbeträge herangezogen (Bezugsjahr 2014, vgl. Annex 7).

Aus den angegebenen Bruttoeinkommensbändern wurden jeweils Durchschnittswerte gebildet und das Ergebnis entsprechend der Lohn- und Rentensteigerungen der vergangenen Jahre für 2013 - 2016 fort- bzw. zurückgeschrieben (vgl. Annex 9). Ausgehend von diesen Bruttowerten wurden die Nettoeinkommen für kinderlose der Steuerklasse I (unverheiratet) und Steuerklasse III (verheiratet) berechnet (allg. Parameter siehe Annex 10). Die Berechnung erfolgte mit Hilfe der Nettolohn-VBA-Makros von [parmentier.de](http://parmentier.de), die nochmals zur Reduktion der Parameter-Komplexität durch Wrapper-Funktionen vereinfacht wurden (Funktion Nettolohn bzw. Nettorente).

#### 1.5.1.2 Berechnung der Eigenbeiträge gem. altem Recht bis 2016

Excel-Tabellen: 1.1 Beiträge MmB Einkommen 2015 Spalte F – M  
 1.2 Beiträge MmB Renten 2015 Spalte F – M  
 1.3 Beiträge Prt Einkommen 2015 Spalte F – M  
 1.4 Beiträge Prt Renten 2015 Spalte F – M  
 Annex 11 Fallbeispiele

Zur Berechnung der Eigenbeiträge gem. altem Recht müssen Annahmen getroffen werden bzgl. der persönlichen Verhältnisse der Leistungsbezieher (z.B. Höhe der Miete, Absetzbeträge und prozentuale Freilassung). Hierzu wurden drei Fallbeispiele konstruiert, die jeweils mit einem Prozentsatz zum Gesamtergebnis beitragen (vgl.

Annex 11). Die drei Fallbeispiele entsprechen den BMAS-Fallbeispielen gemäß BMAS-FAQ zum BTHG.<sup>4</sup>

Die Berechnung der Eigenbeiträge erfolgte auf Basis der Nettoeinkommen 2015 separat für selbstzahlende Menschen mit Behinderung und für ihre Partner zusätzlich unterschieden nach Erwerbseinkommen und Renten (vgl. Tabelle 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4). Alle Partner wurden als verheiratet angenommen, d.h. es wurde die Steuerklasse III angewandt. Ferner wurde der zusätzliche Familienfreibetrag gem. § 85 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII bei allen Partnern berücksichtigt. Technisch wurde die Berechnung mit Hilfe einer VBA-Makro-Funktion realisiert (EigenbeitragBis2016).

Weiterhin wurde angenommen, dass insgesamt  $N$  Personen die Eigenbeiträge nach altem Recht erbrachten. In  $P_{\text{Selbstzahler}}$  Prozent der Fälle stammten die Eigenbeiträge aus den Einkommen/Renten der Leistungsbezieher selbst, in

$$P_{\text{Partner}} = 100 - P_{\text{Selbstzahler}}$$

Prozent der Fälle aus den Einkommen/Renten der Partner. Mischformen wurden nicht berücksichtigt.  $N$  und  $P_{\text{Selbstzahler}}$  sind somit die einzigen Freiheitsgrade neben den Parametern der Fallbeispiele. Die Personenzahl  $N$  wird später zur Reproduktion der Ergebnisse des alten Rechts (bis 2016) variiert.

Die Anzahl der Personen eines Fallbeispiels und Einkommensbandes, die einen Eigenbeitrag/Monat von mehr als 0 € leisten müssen (siehe Spalte G, I und K in Tabelle 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4), ergibt sich aus der Personenzahl der entsprechenden Statistik (siehe Spalte C)

- gewichtet nach
  - o der Anzahl der Personen eines Einkommensbandes zur Gesamtzahl über alle Einkommensbänder (Beitrag zur Gesamtzahl nur, wenn ein Eigenbeitrag im Fallbeispiel geleistet wird)
  - o dem Anteil der Personen mit Entgelten bzw. Renten zur Personengesamtzahl (Entgelte und Renten)
- und normiert auf die Anzahl der Personen, die Eigenbeiträge leisten (Entgelte und Renten).

Aufgrund von Rundungsfehlern kann es zu geringen einstelligen Abweichungen bei den Personenzahlen kommen.

<sup>4</sup> <http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/fragen-und-antworten.html>, siehe "Mehr vom Einkommen. Weniger zum Offenlegen.", Frage "Wieviel haben Menschen mit Behinderungen im Schnitt mehr im Monat zur Verfügung?"

Die hochgerechneten Eigenbeiträge eines Fallbeispiels und Einkommensbandes ergeben sich durch Multiplikation des Eigenbeitrags mit der zuvor ermittelten Personenzahl des Fallbeispiels (nicht dargestellt).

Die durchschnittliche Anzahl der beitragszahlenden Personen eines Einkommensbandes ergibt sich aus der Summe der Fallbeispiel-Einzelwerte gewichtet mit dem Beitragsprozentsatz zum Gesamtergebnis (siehe Spalte L).

Der hochgerechnete Eigenbeitrag eines Einkommensbandes ergibt sich wiederum aus der Summe der hochgerechneten Eigenbeiträge des Fallbeispiels, gewichtet mit dem Beitragsprozentsatz zum Gesamtergebnis (siehe Spalte M).

Die Summe über alle hochgerechneten Eigenbeiträge multipliziert mit 12 Monaten liefert das gesuchte Ergebnis jeweils für die Leistungsbezieher und deren Partner, zusätzlich unterschieden nach Erwerbstätigen und Rentnern.

### 1.5.1.3 Berechnung der Eigenbeiträge gem. Übergangsrecht 2017 – 2019

Excel-Tabellen:	1.1 Beiträge MmB Einkommen 2015	Spalte N – U
	1.2 Beiträge MmB Renten 2015	Spalte N – U
	1.3 Beiträge Prt Einkommen 2015	Spalte N – U
	1.4 Beiträge Prt Renten 2015	Spalte N – U
	Annex 11 Fallbeispiele	

Die Berechnung erfolgte analog zum alten Recht mit folgenden Unterschieden: Der Eigenbeitrag wurde unter Berücksichtigung des neuen Freibetrags gem. § 82 Abs. 3a SGB XII ermittelt (VBA-Makro-Funktion EigenbeitragBis2019) und max. die in jedem Fallbeispiel nach altem Recht ermittelte gewichtete Personenanzahl leistete einen Eigenbeitrag. D.h., dass durch die günstigere Einkommensanrechnung ein Teil der nach altem Recht zur Zahlung von Eigenbeiträgen Verpflichteten entfiel.

### 1.5.1.4 Berechnung der Eigenbeiträge gem. neuem Recht ab 2020

Excel-Tabellen:	1.1 Beiträge MmB Einkommen 2015	Spalte V – X
	1.2 Beiträge MmB Renten 2015	Spalte V – X
	1.3 Beiträge Prt Einkommen 2015	Spalte V – X
	1.4 Beiträge Prt Renten 2015	Spalte V – X

Zur Berechnung der Eigenbeiträge muss vom Bruttoeinkommen des Vorvorjahres ausgegangen werden, also 2013 bezogen auf das betrachtete Jahr 2015. Ferner ist das Bruttoeinkommen der Partner irrelevant, da diese ab 2020 nicht mehr mit ihrem Einkommen herangezogen werden. Bzgl. der leistungsberechtigten Personen gilt das Gleiche wie beim Übergangsrecht: Max. die nach altem Recht ermittelte Personenanzahl

zahl leistet einen Eigenbeitrag. D.h., dass durch die neue Einkommensanrechnung ein Teil der nach altem Recht zur Zahlung von Eigenbeiträgen Verpflichteten entfiel. Technisch erfolgte die Berechnung erneut mit Hilfe einer VBA-Makro-Funktion (EigenbeitragAb2020).

### 1.5.2 Eigenbeiträge aus Vermögen

Excel-Tabellen: 2 Beiträge aus Vermögen  
Annex 8 Vermögensverteilung

Zunächst wurde wieder von den  $N$  Personen ausgegangen, die Eigenbeiträge aus Einkommen nach altem Recht zahlen. Hiervon entfällt der Anteil  $P_{Partner}$  der Partner, da diese ab 2020 nicht mehr mit ihrem Einkommen und Vermögen herangezogen werden. Weiterhin wurde davon ausgegangen, dass nur diejenigen einen Eigenbeitrag aus Vermögen zu leisten haben, die neu in das Leistungssystem hinzukommen. Diejenigen, die bereits im Leistungssystem sind, vermeiden Vermögen über der erlaubten Vermögensgrenze. Der Zuwachs an Leistungsbeziehern wurde mit 1,5% entsprechend der Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe Statistik und Quantifizierung (UAG SQ) der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz angenommen. Damit ergeben sich

$$N_{neu} = N \times P_{Selbstzahler} \times 1,5\%$$

zusätzliche Leistungsbezieher. Weiterhin wurde angenommen, dass sich die Vermögen dieser zusätzlichen Leistungsbezieher entsprechend dem Sozioökonomischen Panel verteilen (vgl. Annex 8).

#### 1.5.2.1 Mindereinnahmen gem. Übergangsrecht 2017 – 2019

Vermögen, die im Bereich 2.600 € bis 27.500 € liegen, wurden aufgrund des neuen Vermögensfreibetrags nach § 60a und § 66a SGB XII zusätzlich nicht mehr herangezogen. Die Mindereinnahmen in einem Vermögensband des oben genannten Bereichs ergeben sich durch Multiplikation der entsprechenden Personenzahl mit dem Vermögenswert. Die Summe über alle Vermögensbandergebnisse liefert die gesuchten Mindereinnahmen aufgrund der neuen Vermögensanrechnung gem. Übergangsrecht (vgl. Zelle F16 in Tabelle 2).

#### 1.5.2.2 Mindereinnahmen gem. neuem Recht ab 2020

Vermögen, die im Bereich 2.600 € bis 150% der Bezugsgröße zur Sozialversicherung liegen, werden nach dem neuen Recht ab 2020 zusätzlich im Vergleich zum geltenden Recht nicht mehr herangezogen. Die Mindereinnahmen in einem Vermögensband des oben genannten Bereichs ergeben sich durch Multiplikation der entsprechenden Personenzahl mit dem Vermögenswert. Die Summe über alle Vermögens-

bandergebnisse liefert die gesuchten Mindereinnahmen aufgrund der neuen Vermögensanrechnung ab 2020 (vgl. Zelle G16 in Tabelle 2).

### 1.5.3 Neue Leistungsberechtigte durch Verbesserungen

Excel-Tabellen: 3 Neue Leistungsberechtigte  
 Annex 3 Anteil BTHG  
 Annex 5 Wachstumsrate Egh

Die Kosten aufgrund der neu ins Leistungssystem hinzukommenden Personen wurden auf Basis der einkommens- und vermögensabhängigen Bruttoausgabenanteile der Eingliederungshilfe im Jahr 2012 geschätzt (vgl. Kapitel 1.4.2). Es wurde ferner angenommen, dass außerhalb von Wohneinrichtungen zusätzlich 4% der Bruttoausgaben in diesem Bereich bei vollständigem Verzicht auf die Einkommens- und Vermögensanrechnung anfallen (vgl. Zelle L14 in Annex 3). Diese Mehrkosten wurden zunächst mit den Wachstumsraten der Eingliederungshilfe (vgl. Annex 5) in das Jahr 2015 fortgeschriebene (vgl. Zelle C5 in Tabelle 3).

#### 1.5.3.1 Mehrausgaben gem. Übergangsrecht 2017 – 2019

Die Mehrausgaben gem. Übergangsrecht wurden mit 1,25% der Kosten der vollständigen Abschaffung der Einkommens- und Vermögensanrechnung veranschlagt (vgl. Zelle B6 in Tabelle 3).<sup>5</sup>

#### 1.5.3.2 Mehrausgaben gem. neuem Recht ab 2020

Die Mehrausgaben gem. neuem Recht wurden mit 33,3% der Kosten der vollständigen Abschaffung der Einkommens- und Vermögensanrechnung veranschlagt (vgl. Zelle B7 in Tabelle 3).

<sup>5</sup> eigene Annahme, da keine BMAS-Annahme identifiziert werden konnte

## 1.5.4 Zusammenfassung der Ergebnisse

Excel-Tabelle: 1.0.1 Mehrkosten 2015 ambulant

	2013	2014	2015
Einnahmen durch Eigenbeiträge gem. Anteil BTHG (fortgeschr.)*	81 Mio €	85 Mio €	89 Mio €
	Anzahl N	P <sub>Selbstzahler</sub>	P <sub>Partner</sub>
Personen, die die Eigenbeiträge aufbringen	16250	75,00%	25,00%
Einnahmen durch Eigenbeiträge	altes Recht	Übergangsr.	neues Recht
<b>Menschen mit Behinderung</b>			
Anzahl der Personen, die die Eigenbeiträge aufbringen	12182	7199	6885
Einnahmen durch Eigenbeiträge aus Einkommen	65 Mio €	43 Mio €	21 Mio €
<b>Partnern</b>			
Anzahl der Personen, die die Eigenbeiträge aufbringen	4057	2444	0
Einnahmen durch Eigenbeiträge aus Einkommen	24 Mio €	17 Mio €	0 Mio €
<b>Vermögensanrechnung</b>			
Anzahl der Personen, die die Eigenbeiträge aufbringen	0	-37	-55
Einnahmen durch Eigenbeiträge aus Vermögen	0 Mio €	0 Mio €	-1 Mio €
<b>Einnahmen insgesamt</b>	89 Mio €	59 Mio €	20 Mio €
<b>Veränderung zum alten Recht</b>	0%	-34%	-78%
<b>Mehrausgaben aufgrund neuer Leistungsberechtigter</b>			
<b>Kosten durch neue Leistungsberechtigte</b>	0 Mio €	1 Mio €	23 Mio €
<b>Mehrkosten</b>			
<b>Mehrkosten im Vergleich zu altem Recht</b>	0 Mio €	31 Mio €	91 Mio €

Abbildung 11: Mehrkosten außerhalb von Einrichtungen (ambulant)

In Tabelle 1.0.1 erfolgte die Zusammenfassung der zuvor berechneten Ergebnisse (siehe Abbildung 11). Jeweils im Vergleich zum alten Recht werden die Mehrkosten für das Übergangsrecht (Zelle C21) und das neue Recht ab 2020 (Zelle D21) ausgewiesen. Das grün hervorgehobene Feld zeigt Übereinstimmung an (Abweichung 0%), wenn die Personenzahl N so gewählt wurde, dass die modellhaft berechneten Einnahmen nach altem Recht gleich denen der ins Jahr 2015 fortgeschriebenen gem. Annex 3 sind. Treten hier Abweichungen auf, verfärbt sich das Feld ins Rote.

## 1.6 Mehrkosten in Einrichtungen (stationär)

### 1.6.1 Eigenbeiträge aus Einkommen und Vermögen

Excel-Tabelle: 1.0.2 Mehrkosten 2015 stationär

Gem. Kapitel 1.4.1 betragen die Einnahmen aus Eigenbeiträgen der Leistungsbezieher in Einrichtungen für das Jahr 2013 auf 77 Mio. €. Dieser Betrag wurde zunächst auf das Referenzjahr 2015 fortgeschrieben (vgl. Zelle D4 in Tabelle 1.0.2).

### 1.6.1.1 *Mindereinnahmen gem. Übergangsrecht 2017 – 2019*

Es wurde angenommen, dass durch die geänderte Anrechnung von Einkommen und Vermögen die Einnahmen durch Eigenbeiträge oberhalb der Einkommensgrenze (vgl. Zelle D5 in Tabelle 1.0.2) im gleichen prozentualen Umfang zurückgehen wie im ambulanten Bereich (vgl. Kapitel 0, Zelle C17 in Tabelle 1.0.1).

### 1.6.1.2 *Mindereinnahmen gem. neuem Recht ab 2020*

Es wurde angenommen, dass durch die geänderte Anrechnung von Einkommen und Vermögen die Einnahmen durch Eigenbeiträge oberhalb und unterhalb der Einkommensgrenze im gleichen prozentualen Umfang zurückgehen wie im ambulanten Bereich (vgl. Kapitel 0, Zelle D17 in Tabelle 1.0.1).

## 1.6.2 *Neue Leistungsberechtigte durch Verbesserungen*

Excel-Tabellen: 3 Neue Leistungsberechtigte

Die Berechnung erfolgte analog zur Rechnung im ambulanten Bereich (siehe Kapitel 1.5.3). Allerdings wurde in diesem Fall davon ausgegangen, dass außerhalb von Wohneinrichtungen nur zusätzlich 1,5% der Bruttoausgaben bei vollständigem Verzicht auf die Einkommens- und Vermögensanrechnung anfallen (vgl. Zelle L12 in Annex 3).

### 1.6.2.1 *Mehrausgaben gem. Übergangsrecht 2017 – 2019*

Die Mehrausgaben gem. Übergangsrecht wurden mit 1,25% der Kosten der vollständigen Abschaffung der Einkommens- und Vermögensanrechnung veranschlagt (vgl. Zelle D6 in Tabelle 3).<sup>5</sup>

### 1.6.2.2 *Mehrausgaben gem. neuem Recht ab 2020*

Die Mehrausgaben gem. neuem Recht wurden mit 33,3% der Kosten der vollständigen Abschaffung der Einkommens- und Vermögensanrechnung veranschlagt (vgl. Zelle D7 in Tabelle 3).

### 1.6.3 Zusammenfassung der Ergebnisse

Excel-Tabelle: 1.0.2 Mehrkosten 2015 stationär

Einnahmen durch Eigenbeiträge (fortgeschr.)*	2013	2014	2015
<b>insgesamt</b>	77 Mio €	81 Mio €	84 Mio €
oberhalb der Einkommensgrenze ( <b>relevant für Übergangsrecht</b> )	17 Mio €	18 Mio €	19 Mio €
unterhalb der Einkommensgrenze	60 Mio €	63 Mio €	66 Mio €
Einnahmen durch Eigenbeiträge	altes Recht	Übergangsr.	neues Recht
<b>Einnahmen insgesamt**</b>	84 Mio €	78 Mio €	19 Mio €
Mehrausgaben aufgrund neuer Leistungsberechtigter			
<b>Kosten durch neue Leistungsberechtigte</b>	0 Mio €	1 Mio €	38 Mio €
Mehrkosten			
<b>Mehrkosten im Vergleich zu altem Recht</b>	0 Mio €	8 Mio €	103 Mio €

Abbildung 12: Mehrkosten in Einrichtungen (stationär)

In Tabelle 1.0.2 wurden jeweils im Vergleich zum alten Recht die Mehrkosten für das Übergangsrecht (Zelle C13) und neue Recht ab 2020 (Zelle D13) ausgewiesen (siehe Abbildung 12).

### 1.7 Kostenfolgeschätzung

Excel-Tabellen: Kostenfolgeschätzung  
Annex 5 Wachstumsrate Egh

	Übergangsr.	neues Recht		
<b>Mehrkosten im Bezugsjahr 2015</b>	<b>38 Mio €</b>	<b>194 Mio €</b>		
ambulant	31 Mio €	91 Mio €		
stationär	8 Mio €	103 Mio €		
	2017	2018	2019	2020
Mehrkosten fortgeschrieben	42 Mio €	44 Mio €	45 Mio €	239 Mio €
Risikozuschlag	20%	20%	20%	20%
<b>Mehrkosten inkl. Risikozuschlag</b>	<b>50 Mio €</b>	<b>52 Mio €</b>	<b>55 Mio €</b>	<b>287 Mio €</b>

Abbildung 13: Kostenfolgeschätzung

Zur Kostenfolgeschätzung wurden zunächst die Mehrkosten des Referenzjahres 2015 aus dem ambulanten und stationären Bereich jeweils für das Übergangsrecht und neue Recht addiert.

Für das Übergangsrecht wird die Summe des zuvor berechneten Betrags in die Jahre 2017 – 2019 mit den Wachstumsraten der Eingliederungshilfe fortgeschrieben (vgl. Annex 5). Für das neue Recht wird die zugehörige Summe bis in das Jahr 2020 fortgeschrieben.



Alle Ergebnisse (2017 – 2020) werden mit einem Risikozuschlag beaufschlagt und ergeben so die gesuchten Mehrkosten (vgl. Zelle B12 – E12 in Tabelle „Kostenfolgeschätzung“).

## 2. Unterschiede der BMAS-Berechnung

Sämtliche BMAS-Berechnungen wurden in der Excel-Datei `Kostenfolgeschaetzung_EkVmAnr_neu_BTHG_BMAS_V2.xls` nachvollzogen. Alle nachfolgenden Angaben beziehen sich auf diese Datei.

### 2.1 Allgemeine Abweichungen zu den NITSA-Berechnungen

#### 2.1.1 Wachstumsraten der Eingliederungshilfe

Excel-Tabelle: Annex 5 Wachstumsrate Egh

Gemäß BMAS betrug die Wachstumsrate im Jahr 2014 5,0% statt 5,02% ( $\Delta = 0,02\%$ ). Für die Jahre 2015 - 2020 wurde angenommen, dass die Wachstumsrate der durchschnittlichen Wachstumsrate in den Jahren 2010 - 2014 entspricht; diese beliefen sich auf 4,17% statt auf 4,25% ( $\Delta = 0,08\%$ , vgl. Annex 5).

#### 2.1.2 Bruttoausgaben der Sozialhilfe für Eingliederungshilfe

Excel-Tabellen: 3 Neue Leistungsberechtigte  
Annex 4 Ausgaben u. Einnah. Egh

Die Unterarbeitsgruppe Statistik und Quantifizierung hat im Dokument *Bedürftigkeitsunabhängigkeit der Fachleistungen*<sup>3</sup> auf S. 3 angenommen, dass im Jahr 2012 die Gesamtausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe, die derzeit mit Einkommens- und Vermögensanrechnung gewährt werden, 8,39 Mrd. € betragen. Hiervon entfallen 6,1 Mrd. € (lt. Statistik 6,13 Mrd.€) auf Leistungen für stationäres Wohnen in der Eingliederungshilfe. Die anderen Leistungen mit Einkommensanrechnung (Leistungen außer stationärem Wohnen, aber mit Anteilen aus der Leistungsgewährung in Einrichtungen) beliefen sich hiernach auf 2,29 Mrd. €. Die Statistik liefert jedoch einen Wert von 2,26 Mrd. € (8,39 Mrd. € - 6,13 Mrd. €, vgl. Annex 4).

## 2.2 Systematische Abweichungen zu den NITSA-Berechnungen

### 2.2.1 Anteil der vom BTHG betroffenen Einnahmen/Ausgaben

Excel-Tabelle: ~~Annex 3 Anteil BTHG~~ entfällt

In den BMAS Berechnungen wurden keine Korrekturen zum tatsächlich betroffenen Anteil des Einkommenseinsatzes vorgenommen (vgl. Kapitel 1.4.1). Stattdessen baut die BMAS-Berechnung auf den höheren Beträgen der AG Bundesteilhabegesetz auf (vgl. 1.3.1, in Wohneinrichtungen 77 Mio. €, außerhalb von Wohneinrichtungen 101 Mio. €).

## 2.2.2 Berücksichtigung der Partner bei der Eigenbeitragsberechnung

Excel-Tabellen:	<del>1.3 Beiträge Prt Einkommen 2015</del>	entfällt
	<del>1.4 Beiträge Prt Renten 2015</del>	entfällt
	1.0.1 Mehrkosten 2015 ambulant	modifiziert

Bei den NITSA-Berechnungen wurde wie auch bei den BMAS-Berechnungen angenommen, dass in 25% der Fälle das Einkommen vom Partner stammt. Im Falle der NITSA-Berechnungen wurde auf Basis dieser Fälle konkret anhand der Nettoeinkommen die Eigenbeiträge berechnet und hochgerechnet. Bei den BMAS-Berechnungen wurde hingegen pauschal angenommen, dass die Eigenbeiträge der Partner 25% der gesamten Einnahmen aus Eigenbeiträgen ausmachen würden. Daraus folgt:

$$Eigenbeiträge_{Partner} = \frac{25\%}{75\%} \times Eigenbeiträge_{Selbstzahler}$$

## 2.2.3 Kosten aufgrund neuer Leistungsberechtigter

Excel-Tabellen: 3 Neue Leistungsberechtigte  
Annex 4 Ausgaben u. Einnah. Egh

In den BMAS-Berechnungen wurden 1,5% der Kosten für stationäres Wohnen in der Eingliederungshilfe (1,5% x 6,1 Mrd. € = 91,5 Mio. €, gerundet ≈ 90 Mio. €) den zusätzlichen Kosten im stationären Bereich aufgrund neuer Leistungsberechtigter zugeschlagen. Alle anderen Anteile, auch diejenigen, die in Einrichtungen erbracht wurden, wurden mit 4% der Kosten komplett dem ambulanten Bereich zugerechnet (4% x 2,29 Mrd. € = 91,6 Mio. €, gerundet ≈ 90 Mio. €). In den NITSA-Berechnungen werden die Kostenanteile in und außerhalb von Einrichtungen strikt getrennt (siehe Annex 4).

## 2.3 Kostenfolgeschätzung unter Berücksichtigung der BMAS-Unterschiede

Excel-Tabellen: Kostenfolgeschätzung  
Annex 5 Wachstumsrate Egh

	Übergangsr.	neues Recht		
<b>Mehrkosten im Bezugsjahr 2015</b>	<b>70 Mio €</b>	<b>217 Mio €</b>		
ambulant	39 Mio €	118 Mio €		
stationär	30 Mio €	99 Mio €		
	2017	2018	2019	2020
Mehrkosten fortgeschrieben	76 Mio €	79 Mio €	82 Mio €	266 Mio €
Risikozuschlag	20%	20%	20%	20%
<b>Mehrkosten inkl. Risikozuschlag</b>	<b>91 Mio €</b>	<b>95 Mio €</b>	<b>99 Mio €</b>	<b>319 Mio €</b>

Abbildung 14: Kostenfolgeschätzung unter Berücksichtigung der BMAS-Unterschiede

### 3. Ergebnisse

#### 3.1 Festlegung variabler Größen

Werden die einzigen zwei Freiheitsgrade der Berechnung (vgl. 1.5.1.2 Berechnung der Eigenbeiträge gem. altem Recht bis 2016) entsprechend den BMAS-Annahmen

$$N = 30.000$$

$$P_{\text{Selbstzahler}} = 75\%$$

festgesetzt, so wird die Kostenfolgeschätzung im BTHG-Entwurf durch die BMAS-Variante erheblich verfehlt. Die eingenommenen Eigenbeiträge nach altem Recht lassen sich jedoch unter Annahme von

$$N_{\text{BMAS}} = 20.700$$

Personen, die die Eigenbeiträge leisten, im Modell reproduzieren. Die NITSA-Variante kommt mit

$$N_{\text{NITSA}} = 16.250$$

Personen aus. Die geringere Anzahl ist im Wesentlichen auf die Beschränkung der Kostenbeteiligung auf BTHG-relevante Anteile zurückzuführen (vgl. Kapitel 1.4.1). Der resultierende geringere Betrag wird durch entsprechend weniger Personen aufgebracht.

Lediglich bei den Mehrausgaben aufgrund neuer Leistungsberechtigter konnten für das Übergangsrecht keine BMAS-Annahmen in den bekannten Quellen identifiziert werden. Diese wurden sowohl in der NITSA- als auch BMAS-Variante mit 1,25% der Kosten der vollständigen Abschaffung der Einkommens- und Vermögensanrechnung veranschlagt. Hierbei handelt es sich um eine NITSA-Annahme.

#### 3.2 Kostenfolgeschätzung in tabellarischer Übersicht

Mehrkosten/Mindereinnahmen	2017	2018	2019	2020
gem. BTHG-Entwurf	91 Mio. €	95 Mio. €	99 Mio. €	355 Mio. €
BMAS-Variante	91 Mio. €	95 Mio. €	99 Mio. €	319 Mio. €
NITSA-Variante	50 Mio. €	52 Mio. €	55 Mio. €	287 Mio. €

Tabella 1: Kostenfolgeschätzungen

### 3.3 Bewertung der Ergebnisse

Wie Tabelle 1 zeigt, gelingt es mit der nach BMAS-Variante berechneten Kostenfolge nicht vollständig, die Kostenfolgeschätzung des BTHG-Entwurfs zu bestätigen. Zwar werden unter Annahme von 20.700 beitragszahlender ambulant lebender Personen die Werte des Übergangsrechts exakt wiedergegeben, jedoch unterschreitet die Berechnung mit 36 Mio. € den Betrag des BTHG-Entwurfs für das neue Recht ab 2020 deutlich.

**Fazit 1:** Die BMAS-Variante zeigt, dass ab 2020 mindestens 36 Mio. € / Jahr geringere Kosten als veranschlagt anfallen. Verbesserungen im Wert von 36 Mio. € bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung werden die Menschen mit Behinderungen nicht erreichen. Sie werden in den Haushalten der Länder und Gemeinden zweckentfremdet verausgabt.

Weiterhin wurde nach Überzeugung des NITSA e.V. in der BMAS-Variante von falschen Ausgangsdaten ausgegangen. Da das BTHG den Einkommenseinsatz nicht vollständig abschafft, dürfen in den folgenden Berechnungen auch nur die Anteile berücksichtigt werden, die eine Änderung erfahren. Insbesondere darf der Einkommenseinsatz unterhalb der Einkommensgrenze im Übergangsrecht nicht berücksichtigt werden, da dieser nach wie vor fällig ist (vgl. § 88 SGB XII). Der Einkommenseinsatz unterhalb der Einkommensgrenze entfällt erst ab dem Jahr 2020. Ebenso ist der Betrag für Mittagessen in teilstationären WfbM herauszurechnen. Beide Korrekturen wurden in der NITSA-Variante vorgenommen. Für das Übergangsrecht bedeutet das, dass nur 55% der veranschlagten Kosten anfallen und für das neue Recht ab 2020 insgesamt 68 Mio. € weniger in der Kostenfolgeschätzung hätten berücksichtigt werden dürfen.

**Fazit 2:** Die NITSA-Variante deckt einen systematischen Berechnungsfehler der BMAS-Variante auf. Sie zeigt, dass die Kostenfolge im BTHG-Entwurf aufgrund der veränderten Einkommens- und Vermögensanrechnung völlig überschätzt wurde. Allein für den Zeitraum 2017 – 2020 ergibt sich ein um ca. 200 Mio. € überschätzter Wert. Auch hier gilt: Verbesserungen im Wert von 200 Mio. € bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung werden die Menschen mit Behinderungen nicht erreichen. Sie werden in den Haushalten der Länder und Gemeinden zweckentfremdet verausgabt.